

Öffentliche Bekanntmachung zur Durchführung der Wahl zum Europäischen Parlament – Europawahl – und der Wahl des Gemeinderats, des Ortschaftsrats und des Kreistags am 9. Juni 2024

1. Am 9. Juni 2024 findet in der Bundesrepublik Deutschland die Wahl zum Europäischen Parlament – Europawahl – und gleichzeitig finden in der Stadt **Offenburg** die Kommunalwahlen – Wahl des Gemeinderats, Wahl des Ortschaftsrats und Wahl des Kreistags – statt.
2. **Die Wahlzeit dauert von 8 bis 18 Uhr.**
3. Die Gemeinde ist in **42** allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In der Wahlbenachrichtigung, die den Wahlberechtigten bis spätestens 19. Mai 2024 zugesandt worden ist, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses der Europawahl um 15 Uhr in verschiedenen Räumen der Verwaltungsgebäude, Hauptstraße 75-77, Zugang Fischmarkt 2, Wilhelmstraße 12, Ritterstraße 10 und Hauptstraße 90 zusammen. Zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses für die Kommunalwahlen treten die Vorstände am 10. Juni 2024 in der Messe Offenburg, Edeka Arena, Schutterwälder Straße 3, 77656 Offenburg zusammen.

4. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist. Die Wähler/innen haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren amtlichen Personalausweis – Unionsbürger/innen ihren gültigen Identitätsausweis – oder ihren Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.
5. **Wahl zum Europäischen Parlament – Europawahl –**

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**.

Jede/r Wähler/in erhält beim Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Aufdruck: Stimmzettel für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments am 9. Juni 2024 im Land Baden-Württemberg

Farbe: weißlich

Jede/r Wähler/in hat **eine** Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten zehn Bewerber/innen der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Jede/r Wähler/in gibt seine/ihre Stimme in der Weise ab, dass er/sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag die Stimmabgabe gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom/von Wähler/in in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine/ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Für die Stimmabgabe im Wahllokal wird bei der Europawahl **kein Stimmzettelumschlag** verwendet.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

6. Kommunalwahlen

Es finden gleichzeitig die nachstehenden Wahlen statt. Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln in amtlichen Stimmzettelumschlägen**.

6.1 Wahl des Gemeinderats:

Zu wählen sind **40 Mitglieder**, daher hat jede/r Wähler/in **40 Stimmen**.

Stimmzettel-Aufdruck: Amtlicher Stimmzettel für die Wahl des Gemeinderats in Offenburg am 9. Juni 2024

Stimmzettel-Farbe: gelb

6.2 Wahl des Ortschaftsrats:

der Ortschaften Bohlsbach (10 Mitglieder), **Bühl** (8 Mitglieder), **Elgersweier** (10 Mitglieder), **Fessenbach** (10 Mitglieder), **Griesheim** (10 Mitglieder), **Rammersweier** (12 Mitglieder), **Waltersweier** (10 Mitglieder), **Weier** (10 Mitglieder), **Windschläg** (10 Mitglieder), **Zell-Weierbach** (14 Mitglieder) und **Zunsweier** (12 Mitglieder). Jede/r Wähler/in hat so viele Stimmen, wie Mitglieder in den jeweiligen Ortschaftsrat zu wählen sind.

Stimmzettel-Aufdruck: Amtlicher Stimmzettel für die Wahl des Ortschaftsrats in - jeweilige Ortschaft - am 9. Juni 2024

Stimmzettel-Farbe: chamois

6.3 Wahl des Kreistags

Zu wählen sind im **Wahlkreis VI Offenburg 11 Mitglieder**, daher hat jede/r Wähler/in **11 Stimmen**.

Stimmzettel-Aufdruck: Amtlicher Stimmzettel für die Wahl des Kreistags des Landkreises Ortenaukreis am 9. Juni 2024 im Wahlkreis 06 Offenburg

Stimmzettel-Farbe: grün

6.4 Die Stimmzettel für die einzelnen Wahlen (ohne Europawahl) sind in einem **gemeinsamen Stimmzettelschlag** abzugeben.

Stimmzettelschlag-Farbe: lachsrot

Die Stimmzettel für die Kommunalwahlen werden den Wahlberechtigten spätestens am 8. Juni 2024 zugesandt. Die Stimmzettelschläge sowie weitere Stimmzettel werden im Wahlraum bereitgehalten.

6.5 Bei den Wahlen des Gemeinderats, des Ortschaftsrats und des Kreistags hat der/die Wähler/in so viele Stimmen, wie jeweils Mitglieder des Gemeinderats, des Ortschaftsrats und des Kreistags zu wählen sind (vergleiche Ziffer 6.1-6.3). Die Stimmenzahl ist jeweils im Stimmzettel angegeben.

6.6 Es findet **Verhältniswahl** statt bei der

- Wahl des **Kreistags**
- Wahl des **Gemeinderats**
- Wahl des **Ortschaftsrats** der Ortschaften **Bohlsbach, Elgersweier, Fessenbach, Griesheim, Rammersweier, Waltersweier, Weier, Zell-Weierbach** und **Zunsweier**

Hierbei können nur Bewerber/innen gewählt werden, deren Name in den Stimmzetteln vorgedruckt ist. Der/Die Wähler/in kann

- Bewerber/innen aus anderen Wahlvorschlägen übernehmen (panaschieren) und
- einem/einer Bewerber/in bis zu drei Stimmen geben (kumulieren).

Der/Die Wähler/in gibt seine/ihre Stimmen in der Weise ab, dass er/sie auf einem oder mehreren Stimmzetteln

- Bewerber/innen, denen er/sie **eine** Stimme geben will, durch ein Kreuz hinter dem vorgedruckten Namen, durch Eintragung des Namens oder auf sonst eindeutige Weise ausdrücklich als gewählt kennzeichnet,
- Bewerber/innen denen er/sie **zwei** oder **drei** Stimmen geben will, durch die Ziffer „2“ oder „3“ hinter dem Namen, durch Wiederholen des Namens oder auf sonst eindeutige Weise als mit zwei oder drei Stimmen gewählt kennzeichnet.

Der/Die Wähler/in kann auch **einen** Stimmzettel ohne jede Kennzeichnung oder im Ganzen gekennzeichnet abgeben. In diesem Fall ist jede/r Bewerber/in, dessen/deren Name im Stimmzettel vorgedruckt ist, als mit **einer** Stimme gewählt; höchstens jedoch nur so viele Bewerber in der Reihenfolge

von oben wie Mitglieder jeweils zu wählen sind. Bei der Wahl des Kreistags nur so viele Bewerber/innen in der Reihenfolge von oben, wie Mitglieder des Kreistags für den Wahlkreis zu wählen sind.

6.7 Es findet **Mehrheitswahl** statt bei der Wahl des **Ortschaftsrats** der Ortschaften **Bühl** und **Windschlag**

Hierbei kann jede wählbare Person gewählt werden. Der/Die Wähler/in ist nicht an die Bewerber/innen gebunden, deren Namen im Stimmzettel vorgedruckt sind. Der/Die Wähler/in kann jedem/r Bewerber/in oder einer anderen wählbaren Person nur **eine** Stimme geben.

Der/Die Wähler/in gibt seine/ihre Stimme in der Weise ab, dass er/sie Bewerber/innen, denen er/sie **eine** Stimme geben will,

- auf einem Stimmzettel mit vorgedruckten Namen, durch ein Kreuz hinter dem vorgedruckten Namen, durch Eintragung des Namens oder auf sonst eindeutige Weise,
- auf einem Stimmzettel ohne vorgedruckten Namen durch Eintragung des Namens ausdrücklich als gewählt kennzeichnet.

Der/Die Wähler/in kann auch den Stimmzettel mit vorgedruckten Namen ohne jede Kennzeichnung oder im Ganzen gekennzeichnet abgeben. In diesem Fall gilt jede/r Bewerber/in, dessen/deren Name im Stimmzettel vorgedruckt ist, als mit **einer** Stimme gewählt; höchstens jedoch nur so viele Bewerber in der Reihenfolge von oben, wie Mitglieder jeweils zu wählen sind.

6.8 **Beleidigende** oder auf die Person des/der Wählers/in hinweisende **Zusätze** oder nicht nur gegen einzelne Bewerber/innen gerichtete Vorbehalte auf dem Stimmzettel oder sonst im Stimmzettelumschlag sowie jede Kennzeichnung des Stimmzettelumschlags haben die **Ungültigkeit** der Stimmabgabe zur Folge.

6.9 Jede/r Wähler/in erhält beim Betreten des Wahlraums den zu den einzelnen Wahlen (ohne Europawahl) gehörenden gemeinsamen Stimmzettelumschlag (lachsrot) ausgehändigt. Der Stimmzettel muss vom/von der Wähler/in in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in den Stimmzettelumschlag gelegt werden. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

7. **Wahlscheine**

Europawahl

Wähler/innen, die einen Wahlschein für die Europawahl haben, können an der Wahl im Landkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Landkreises oder
- durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich beim Bürgerbüro, Wahlschalter, Fischmarkt 2, 77652 Offenburg, einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen.

Kommunalwahlen

Wähler/innen, die einen Wahlschein für die Kommunalwahlen haben, können

- in einem beliebigen Wahlbezirk des im Wahlschein angegebenen Gebiets oder
- durch Briefwahl wählen.

Der Wahlschein enthält auf der Rückseite nähere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird.

Wer bei den Kommunalwahlen durch Briefwahl wählen will, erhält auf Antrag beim Bürgerbüro, Wahlschalter, Fischmarkt 2, 77652 Offenburg, neben dem Wahlschein auch die weiteren Briefwahlunterlagen.

Der/Die Wähler/in hat seine/ihre Wahlbriefe (getrennt nach Europawahl - rot - und Kommunalwahlen - gelb -) mit den entsprechenden Stimmzetteln (in verschlossenen Stimmzettelumschlägen) und den unterschriebenen Wahlscheinen so rechtzeitig den jeweils auf den Wahlbriefumschlägen angegebenen Stellen zu übersenden, dass sie dort **spätestens am Wahltag bis 18 Uhr** eingehen.

Die Wahlbriefe können auch bei der jeweils angegebenen Stelle abgegeben werden. Der/Die Wähler/in, der/die seine/ihre Briefwahlunterlagen beim BürgerBüro selbst in Empfang nimmt, kann an Ort und Stelle die Briefwahl ausüben.

8. Jede/r Wahlberechtigte kann sein/ihr **Wahlrecht** nur einmal und nur persönlich ausüben. Bei der Europawahl gilt dies auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 6 Abs. 4 Europawahlgesetz; § 19 Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes).

Wahlberechtigte, die des Lesens oder des Schreibens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe Ihrer Stimme gehindert sind, können sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom/von der Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 6 Absatz 4a des Europawahlgesetzes, § 19 Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes). Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des/der Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des/der Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Die **Wahlhandlung** sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse der Europawahl im Wahlbezirk sind öffentlich.

Die Auszählung der Kommunalwahl beginnt am Montag, 10. Juni 2024, 8 Uhr, in der Messe Offenburg, Edeka Arena, Schutterwälder Straße 3, 77656 Offenburg.

Jede/r hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Offenburg, 29. Mai 2024

Marco Steffens
Oberbürgermeister